



Brüssel, den 1. Oktober 2021  
(OR. en, pl)

12201/21  
ADD 1

FIN 720  
SOC 542  
GENDER 94  
EMPL 394  
ANTIDISCRIM 87

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Schlussfolgerungen zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt  
(Sonderbericht Nr. 10/2021 des EuRH)

- Vorbereitung der Billigung
- Erklärung Polens
- Erklärung Ungarns

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Polens zu dem oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen sowie eine Erklärung Ungarns.

**ERKLÄRUNG POLENS**  
**ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM SONDERBERICHT NR. 10/2021 DES**  
**EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS ZUM GENDER-MAINSTREAMING IM EU-**  
**HAUSHALT**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

– Erklärung Ungarns –

Ungarn erklärt, dass die in diesen Schlussfolgerungen des Rates genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist. Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

---